



Nr. 6 / 22. März 2013

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzbor-
kenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher
Gemeinsame Bekanntmachung vom 28. Februar
2013 der Regierung von Oberbayern und der Re-
gierung von Schwaben

35

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für
den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuer-
wehralarmierung Erding

36

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckver-
bands Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2013

37

Haushaltssatzung des Zweckverbands Abfallver-
wertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2013

38

Haushaltssatzung des Zweckverbands Erholungs-
und Tourismusregion Inn-Salzach für das Haus-
haltsjahr 2013

39

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung für die kbo-Berufsfachschulen und
für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Kran-
kenpflegehilfe

39

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

40

Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim;
Genehmigung des Betriebs des Hubschrauber-
sonderlandeplatzes Oberschleißheim für die bay-
erische Bereitschaftspolizei und Genehmigung der
Anlage und des Betriebs eines Staffelgebäudes
mit Vorfeld und Hubschrauberbetankungsanlage in
Oberschleißheim, Jägerstraße 5, vom 28. Februar
2013

40

Verkehrsflughafen Memmingen;
Planfeststellungsbeschluss für die bauliche und
betriebliche Erweiterung des Verkehrsflughafens
Memmingen vom 1. März 2013

41

Bauwesen

Bundesstraße 388 Erding – Vilsbiburg
Neubau Ortsumfahrung Taufkirchen/Vils
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+424
Planunterlagen vom 09.03.2006
(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung
mit Art. 72 ff. BayVwVfG)
– Einstellung des Verfahrens –

44

Ablehnung des Planfeststellungsantrags für das
Bauvorhaben Staatsstraße 2344
Verlängerung der Stäblistraße von der Forstenrie-
der Allee bis zur Autobahn A 95
Bau-km 0+0 bis 0+538,0
(Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG in Verbin-
dung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

44

Schulwesen

Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der
Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtes-
gadener Land als Ersatz der Zwanzigsten Rechts-
verordnung über die Gliederung der Volksschulen
im Landkreis Berchtesgadener Land

45

Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der
Grund- und Mittelschulen im Landkreis Pfaffen-
hofen a.d.Ilm als Ersatz der Sechszwanzigsten
Rechtsverordnung über die Gliederung der Volks-
schulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

48

Landesentwicklung

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur
Fortschreibung des Regionalplans München;
Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen
2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen
Vorranggebiet (VR) Kies 7836/1 in Aschheim

52

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsver-
bands Südostoberbayern für das Haushaltsjahr
2013

52

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher

Gemeinsame Bekanntmachung vom 28. Februar 2013 der Regierung von Oberbayern Az. 10-7833-1/13 der Regierung von Schwaben Az. 10-7833.1/1

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl I S.148) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903 - 3 - L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), folgende

Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nummer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und, wenn erforderlich, zu unterstützen.

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflan-

zenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 2. Juli 2010, BGBl I S. 872), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 12 ff. PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23. März 1990, Nr. F 4 - FG 511 - 354, StAnz Nr. 17, in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

Der Vollzug dieser Anordnung im Nationalpark Berchtesgaden, in Naturschutzgebieten, in geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Fall haben Eigentümer und Nutzungsberechtigter die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1-5 dieser Bekanntmachung wird angeordnet.

Begründung zu Nr. 6:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl I S. 1577), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 25. März 2013 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2017.

Hinweis:

Die Kreisverwaltungsbehörden, in deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, sind nach Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) gebeten worden, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insoweit Vollstreckungsbehörden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe Nr. 1) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe Nr. 2). Soweit mehreren natürlichen oder juristischen Personen an einem betroffenen Waldgrundstück Miteigentum oder gemeinschaftliche Nutzungsrechte zustehen, kann Klage nur erhoben werden, wenn alle Berechtigten zustimmen. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anordnung für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern beim Bayerischen Verwaltungsgericht Mün-

chen, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Widerspruchseinlegung bzw. Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte festzusetzen.

– Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 28. Februar 2013 Augsburg, 28. Februar 2013
Regierung von Oberbayern Regierung von Schwaben

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Vom 30. Juli 2012

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding erlässt folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding vom 1. März 2005 (OBABI S. 53), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2009 (OBABI S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird der Artikel „19“ durch den Artikel „13“ BayRDG ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung zusammen.“

b) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung zugehen (hierbei zählen der Tag des Zugangs und der Tag der Sitzung nicht mit).“

c) Es wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Tagesordnung kann unter Beachtung der Ladungsfrist nach Abs. 1 nachgereicht oder ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen alle Unterlagen, die sachdienlich sind – insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden. Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.“

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u. Ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.“

4. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird der Artikel „19 Abs. 1 und Abs. 2“ durch den Artikel „13 Abs. 1 bis 3“ BayRDG ersetzt.

6. § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von einem Stellvertreter vertreten wird. Beide sind von der Verbandsversammlung zu bestellen.“

7. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des § 17 wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Zweckverband erkennt die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen des Landratsamtes an, das den Verbandsvorsitzenden stellt.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Erding, 30. Juli 2012

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Martin Bayerstorfer

Landrat, Verbandsvorsitzender

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2013 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	7.882.000 €
in den Aufwendungen auf	7.882.000 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	5.877.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2013 mit 4.250.000 € angesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2013 sind nicht geplant.

§ 4

(1) Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff. der Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

Betriebsumlage – Zinsen, Instandhaltung und Verlustausgleich	762.000 €
davon Stadt Ingolstadt und Bezirk Oberbayern	583.000 € 179.000 €
Investitionsumlage	146.000 €
davon Stadt Ingolstadt und Bezirk Oberbayern	112.000 € 34.000 €

(2) Bei der Investitionsumlage handelt es sich um den Schuldendienst (Tilgungsleistungen) und Umlagen für nicht nach BayKrG geförderte Einrichtungen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbands wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2013.

II.

Der Wirtschaftsplan 2013 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung in der Geschäftsstelle des Kran-

kenhauszweckverbands Ingolstadt, Krumenauerstraße 25, Zimmer 3009, eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 13. Dezember 2012
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Vorstandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST-BAYERN

Haushaltssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff. LKrO und § 33 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	31.471.000 €
in den Aufwendungen mit	31.471.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.500.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Schuldendienstumlage für die Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.900.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burgkirchen, 31. Januar 2013
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ERHOLUNGS- UND TOURISMUS-REGION INN-SALZACH

Haushaltssatzung des Zweckverbands Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 450.900 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 12 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 400.000 € festgesetzt. Sie wird nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung je zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern, den Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Mühldorf a. Inn, 26. Februar 2013
Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach

Georg Huber
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer 214 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

KLINIKEN DES BEZIRKS OBERBAYERN – KOMMUNAL-UNTERNEHMEN

Satzung für die kbo-Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Krankenpflegehilfe

Das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ erlässt aufgrund von Art. 17 S. 1, Art. 75 Abs. 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl 2012 S. 366), § 2 Abs. 2 Satz 3 der Unternehmenssatzung „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2012 (OBABI Nr. 16/2012 vom 10. August 2012, S. 146) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

(BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 9. Juli 2012 (GVBl 2012 S. 344) folgende Satzung:

§ 1

Das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ betreibt folgende Berufsfachschulen:

1. kbo-Berufsfachschule für Gesundheits- und Krankenpflege, Kliniken des Bezirks Oberbayern, Haar. Die Berufsfachschule ist der kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützigen GmbH an dem Standort München-Ost angegliedert.

2. kbo-Berufsfachschule für Gesundheits- und Krankenpflege, Kliniken des Bezirks Oberbayern, Taufkirchen (Vils). Die Berufsfachschule ist der kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützigen GmbH an dem Standort Taufkirchen (Vils) angegliedert.

3. kbo-Berufsfachschule für Gesundheits- und Krankenpflege, Kliniken des Bezirks Oberbayern, Wasserburg. Die Berufsfachschule ist der kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützigen GmbH angegliedert.

4. kbo-Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe, Kliniken des Bezirks Oberbayern, Haar. Die Berufsfachschule ist der kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützigen GmbH an dem Standort München-Ost angegliedert.

5. kbo-Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe, Kliniken des Bezirks Oberbayern, Wasserburg. Die Berufsfachschule ist der kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützigen GmbH angegliedert.

§ 2

Für Unterricht und den Betrieb der Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe sowie der Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege findet die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Für die Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege gilt darüber hinaus das Krankenpflegegesetz (KrPflG) vom 16. Juli 2003 in der jeweils geltenden Fassung

§ 3

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die kbo-Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pflegefachhilfe vom 4. Dezember 2012 außer Kraft

München, 12. März 2013

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Martin Spuckti
Vorstand

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim; Genehmigung des Betriebs des Hubschraubersonderlandeplatzes Oberschleißheim für die bayerische Bereitschaftspolizei und Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Staffelgebäudes mit Vorfeld und Hubschrauberbetankungsanlage in Oberschleißheim, Jägerstraße 5, vom 28. Februar 2013

Bekanntmachung vom 1. März 2013 25-3-3721.4-2011-OSH

1. Die Regierung von Oberbayern hat auf Antrag des Staatlichen Bauamtes München 1 dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Präsidium der bayerischen Bereitschaftspolizei, die Genehmigung des Betriebs des Hubschraubersonderlandeplatzes Oberschleißheim und die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Staffelgebäudes mit Vorfeld und Hubschrauberbetankungsanlage in Oberschleißheim, Jägerstraße 5, erteilt.

2. Die baulichen Anlagen umfassen ein Staffelgebäude mit Wartungs- und Abstellhalle sowie Werkstatt-, Lager-, Unterkunft- und Verwaltungsräume. Die luftseitigen Außenanlagen setzen sich aus einer befestigten Vorfeldfläche mit Tank- und Abstellflächen, Rollbahnen und Schwebeflugwegen sowie einer Betankungsanlage zur Hubschrauberbetankung zusammen. Außerdem werden landseitig PKW-Stellplätze geschaffen.

3. Betriebliche Veränderungen am bestehenden Hub-schraubersonderlandeplatz Oberschleißheim in Gestalt zusätzlicher Flugbewegungen ergeben sich durch die zusätzliche Nutzung des Landeplatzes durch die Hub-schrauber der bayerischen Bereitschaftspolizei.

4. Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Präsidium der bayerischen Bereitschaftspolizei, wurden die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlichen Auflagen auferlegt. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – verfügte luftverkehrsrechtliche, naturschutzrechtliche, wasserrechtliche und bauzeitliche Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zum Schutz vor Fluglärm.

5. In der Genehmigung ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Anträge, Forderungen, Anregungen und Stellungnahmen entschieden worden.

6. Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten. Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

7. Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Die Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden – da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären – denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 5 LuftVG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

8. Hinweise zur Auslegung und zur Genehmigung:

Eine Ausfertigung der Genehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plänen liegt in der Zeit vom **2. April 2013 bis einschließlich 15. April 2013** bei folgenden Städten und Gemeinden während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Einzelheiten zu Ort und Zeit der Auslegung werden dort ortsüblich bekannt gemacht):

Gemeinde Oberschleißheim
Freisinger Straße 15
85764 Oberschleißheim

Stadt Garching
Rathausplatz 3
85748 Garching

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b
80331 München

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Genehmigung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (14. Mai 2013) von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 5 BayVwVfG).

Hinweis:

Die Genehmigung kann auch im Internet unter www.luftamt-suedbayern.de (dort unter Aktuelles) abgerufen werden.

München, 1. März 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verkehrsflughafen Memmingen;
Planfeststellungsbeschluss für die bauliche und betriebliche Erweiterung des Verkehrsflughafens Memmingen vom 1. März 2013

Bekanntmachung vom 4. März 2013
25-30-3736-MM-3

1. Die Regierung von Oberbayern hat auf Antrag der Allgäu Airport GmbH & Co. KG vom 7. Juni 2011 am 1. März 2013 den Plan für die bauliche und betriebliche Erweiterung des Verkehrsflughafens Memmingen festgestellt.

2. Bei den baulichen Veränderungen beinhaltet der Planfeststellungsbeschluss insbesondere die Verbreiterung der Start- und Landebahn von 30 auf 45 m, den Neubau von Rollbahnen, die Erweiterung von Vorfeldern, die Verlegung der Gras-/Segelflughahn sowie die Erweiterung der Hochbauflächen für das Terminal, Verwaltungsgebäude und für Werft-/Wartungshallen. Außerdem werden landseitig Be-

reiche der Flughafenstraße neu gestaltet und zusätzliche Parkmöglichkeiten geschaffen.

3. Die betrieblichen Veränderungen umfassen insbesondere folgende Erweiterung der Nachtflugmöglichkeiten:

„Für den Verkehrsflughafen Memmingen gelten folgende Betriebszeiten:

3.1 Flugbetrieb ist – vorbehaltlich der nachfolgenden (erweiternden bzw. einschränkenden) Regelungen – täglich von 6:00 Uhr Ortszeit bis 23:00 Uhr Ortszeit zulässig.

3.1.1 Planmäßige Starts sind zwischen 6:00 Uhr Ortszeit und 22:00 Uhr Ortszeit zulässig.

3.1.2 Planmäßige Landungen sind zwischen 6:00 Uhr Ortszeit und 22:30 Uhr Ortszeit zulässig.

3.1.3 Planmäßige Landungen von Luftfahrzeugen eines Luftfahrtunternehmens sind von 22:30 Uhr Ortszeit bis 23:00 Uhr Ortszeit zulässig

- bei Flügen im Fluglinienverkehr aus Drehkreuzflughäfen
oder
- von Luftfahrzeugen eines Luftfahrtunternehmens, die am Verkehrsflughafen Memmingen ihre Heimatbasis haben.

Drehkreuzflughäfen im Sinne dieser Regelung sind solche Flughäfen, an denen organisiert und aufeinander abgestimmt ein oder mehrere Luftfahrtunternehmen im Fluglinienverkehr Mittel- oder Langstreckenverbindungen dadurch ermöglichen, dass sie die entsprechende Nachfrage von Passagieren aus verschiedenen regionalen Aufkommensbereichen bündeln und Passagiere aus den entsprechenden Regionen an den Drehkreuzflughafen geflogen werden können, um dort in die Mittel- oder Langstreckenverbindungen umzusteigen (Zubringerflüge), und die Passagiere bei der Ankunft auf dem Drehkreuzflughafen entsprechend räumlich weiterverteilt werden können (Abbringerflüge).

Eine Heimatbasis eines Luftfahrzeugs im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn an diesem Luftfahrzeug ein Wartungsereignis durchgeführt wird, das mindestens die Kriterien eines Ramp-Checks oder Daily-Checks (R-Check) erfüllt, oder die Besatzung dieses Luftfahrzeugs am Verkehrsflughafen Memmingen ihre Station hat.

Die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen hat die Allgäu Airport GmbH & Co. KG dem Luftamt rechtzeitig vor Beginn einer jeden Flugplanperiode anzuzeigen.

3.1.4 Verspätete Starts, die planmäßig vor 22:00 Uhr Ortszeit hätten stattfinden sollen, sind bis 23:00 Uhr Ortszeit zulässig, sofern sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung (§ 25 LuftVO) ergibt.

3.1.5 Verspätete Landungen, die nach Nr. 3.1.2 planmäßig vor 22:30 Uhr Ortszeit hätten stattfinden sollen, sind bis 23:00 Uhr Ortszeit zulässig, sofern sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung (§ 25 LuftVO) ergibt.

3.1.6 In der Zeit zwischen 23:00 Uhr Ortszeit und 23:30 Uhr Ortszeit sind verspätete Landungen, die planmäßig vor 22:30 Uhr Ortszeit (nach Nr. 3.1.2) oder planmäßig vor 23:00 Uhr Ortszeit (nach Nr. 3.1.3) hätten stattfinden sollen, nur bei Luftfahrtunternehmen im Fluglinienverkehr und nur nach vorheriger Genehmigung der Allgäu Airport GmbH & Co. KG (PPR) zulässig, sofern sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung (§ 25 LuftVO) ergibt.

3.2 Flugbewegungen im Rahmen von Ausbildungs- und Übungsflügen sowie VFR-Flüge (visual flight rules, Sichtflugregeln) sind unabhängig von vorstehenden Regelungen von 22:00 Uhr Ortszeit bis 6:00 Uhr Ortszeit nicht zulässig.

3.3 Außer den unter Nr. 3.1 genannten Flugbewegungen und ggf. in Abweichung zu Nr. 3.2 sind zwischen 22:00 Uhr Ortszeit und 6:00 Uhr Ortszeit Flugbewegungen nur aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen sowie aus Gründen des Katastrophen- oder medizinischen Hilfeleistungseinsatzes zulässig. Außerdem sind zulässig solche Flugbewegungen, die das Luftamt in begründeten Ausnahmefällen zugelassen hat, weil sie zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder aus sonstigen Gründen im besonderen öffentlichen Interesse erforderlich sind.

3.4 Triebwerksprobeläufe sind nur in der Zeit zwischen 6:00 Uhr Ortszeit und 22:00 Uhr Ortszeit auf den im Plan 1.1 der PROJECT:airport GmbH vom 31. März 2011 dargestellten Vorfeldflächen „Apron 3“ und „Apron 5“ zulässig. Die Triebwerksprobeläufe sind durch die Allgäu Airport GmbH & Co. KG zu dokumentieren.“

4. Neben einem Entscheidungsvorbehalt zu waldwirtschaftlichen Belangen wurden der Allgäu Airport GmbH & Co. KG die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlichen Auflagen auferlegt. Diese betreffen die Belange Flugbetrieb/Hindernisfreiheit/Flugsicherung/Funktionalität, Lärm, Lufthygiene (Bauphase), Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Luftsicherheit, öffentliche Sicherheit sowie Gesundheits- und Verbraucherschutz, Straßenverkehr und Denkmalschutz.

5. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Anträge, Forderungen, Anregungen und Stellungnahmen entschieden worden.

6. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung desselben gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

7. Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden – da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären – denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 5 LuftVG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

8. Hinweise zur Auslegung und zum Planfeststellungsbeschluss:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans liegen **in der Zeit vom 28. März 2013 bis einschließlich 10. April 2013** bei folgenden Städten,

Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Einzelheiten zu Ort und Zeit der Auslegung werden dort ortsüblich bekannt gemacht):

Stadt Memmingen
Verwaltungsgebäude Welfenhaus
Bauverwaltungsamt
Schlossergasse 1
87700 Memmingen

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim
Rathaus Gemeinde Erkheim
Marktstraße 1
87747 Erkheim

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg
Benninger Straße 3
87766 Memmingerberg

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren
Marktplatz 6
87724 Ottobeuren

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (10. Mai 2013) von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 5 BayVwVfG).

Hinweis:

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und sämtlichen festgestellten Plänen und Verzeichnissen kann auch im Internet unter www.luftamt-suedbayern.de (dort unter „Aktuelles“) abgerufen werden.

München, 4. März 2013
 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
 Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesstraße 388
Erding – Vilsbiburg
Neubau Ortsumfahrung Taufkirchen/Vils
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+424
Planunterlagen vom 09.03.2006
Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit
Art. 72 ff. BayVwVfG**

– **Einstellung des Verfahrens –**

**Bekanntmachung vom 18. März 2013
32-4354.2-B388-005**

Das am 21. April 2006 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 388 Erding – Vilsbiburg, Ortsumfahrung Taufkirchen (Vils), Str.-km 23,670 bis Str.-km 27,830, Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+424, mit dem Aktenzeichen 32-4354.2-B388-005, dem die Planunterlagen vom 9. März 2006 zu Grunde lagen, ist auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Freising vom 21. Dezember 2012 eingestellt worden.

Die seit Auslegung der Planunterlagen vom 9. März 2006 bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den von dem Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Planfeststellungsverfahren in der Fassung der Planunterlagen vom 9. März 2006 erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen nicht mehr gültig sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass am 9. Januar 2013 ein neues Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 388 Erding – Vilsbiburg, Ortsumfahrung Taufkirchen (Vils), von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+410 in der Fassung der Planunterlagen vom 21. Dezember 2012 eingeleitet wurde.

München, 18. März 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ablehnung des Planfeststellungsantrags für das Bauvorhaben**Staatsstraße 2344****Verlängerung der Stäblistraße von der Forstenrieder Allee bis zur Autobahn A 95****Bau-km 0+0 bis 0+538,0****(Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**

Bekanntmachung vom 22. März 2013 zum Bescheid vom 07.03.2013

32-4354.3-St2344-001

1. Der Antrag der Landeshauptstadt München auf Planfeststellung für die Verlängerung der Staatsstraße 2344 Stäblistraße von der Forstenrieder Allee bis zur Bundesautobahn A 95 vom 28. September 2009 sowie die damit verbundenen Anträge auf Erteilung gehobener wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Versickerung von Straßenoberflächenwasser werden abgelehnt.

2. Die Landeshauptstadt München trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe durch E-Mail ist nicht zulässig.

4. Der Bescheid gilt mit dem 5. April 2013 allen Beteiligten gegenüber als zugestellt (Art. 69 Abs. 2 Satz 5 BayVwVfG). Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Bescheid gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

5. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (22. März 2013) kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (6. Mai 2013) von den Beteiligten schriftlich oder elektronisch bei der Regierung

von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München, E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de) angefordert werden.

München, 7. März 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtesgadener Land als Ersatz der Zwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land

Vom 6. März 2013 44-5103-BGL-12-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 10. Mai 1979 (RABI OB S. 126), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 19. Juni 2012 (OBABI S. 104) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
1.a)	Grundschule Ainring

Der Sprengel der Grundschule Ainring umfasst das Gebiet der Gemeinde Ainring.

1.b)	Mittelschule Mitterfelden in Ainring
------	--------------------------------------

Der Einzugsbereich der Mittelschule Mitterfelden in Ainring umfasst das Gebiet der Gemeinde Ainring.

Die Mittelschulen Mitterfelden in Ainring und Freilassing, an der Martin-Luther-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mitterfelden in Ainring und Freilassing, an der Martin-Luther-Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Freilassing sowie das Gebiet der Gemeinde Ainring.

2. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.	Grundschule Anger

Der Sprengel der Grundschule Anger umfasst das Gebiet der Gemeinde Anger.

3. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.a)	Grundschule Sankt-Zeno/Marzoll in Bad Reichenhall

Der Sprengel der Grundschule Sankt-Zeno/Marzoll in Bad Reichenhall umfasst das Gebiet des Stadtteils Bad Reichenhall der Stadt Bad Reichenhall nördlich der unter Nr. 3 Buchstabe b) beschriebenen Linie; dazu die Stadtteile Marzoll, Sankt Zeno, Schwarzbach und Weißbach der Stadt Bad Reichenhall.

3.b)	Grundschule Bad Reichenhall, Heilingbrunnerstraße
------	---

Der Sprengel der Grundschule Bad Reichenhall, Heilingbrunnerstraße, umfasst das Gebiet des Stadtteils Bad Reichenhall der Stadt Bad Reichenhall innerhalb folgender Grenzen:

Rechtes Saalachufer flussabwärts – kürzeste Verbindung zur Friedrich-Ebert-Allee (Mitte) – Kurgarten (Mitte) – Adolf-Schmidt-Straße (Mitte);
dazu das Gebiet der Gemeinde Schneizlreuth.

3.c)	Grundschule Karlstein in Bad Reichenhall
------	--

Der Sprengel der Grundschule Karlstein in Bad Reichenhall umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall westlich der Saalach mit den Stadtteilen Karlstein, Kirchberg, Nonn und Thumsee.

3.d)	Mittelschule Bad Reichenhall
------	------------------------------

Der Einzugsbereich der Mittelschule Bad Reichenhall umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall und der Gemeinden Schneizlreuth und Bayerisch Gmain.

Die Mittelschulen Bad Reichenhall und Piding-Anger bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Reichenhall und Piding-Anger umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall sowie das Gebiet der Gemeinden Anger, Bayerisch Gmain, Piding und Schneizlreuth.

4. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.	Grundschule Bayerisch Gmain

Der Sprengel der Grundschule Bayerisch Gmain umfasst das Gebiet der Gemeinde Bayerisch Gmain.

5. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.a)	Grundschule Berchtesgaden

Der Sprengel der Grundschule Berchtesgaden umfasst das Gebiet des Marktes Berchtesgaden.

5.b) Mittelschule Berchtesgaden

Der Einzugsbereich der Mittelschule Berchtesgaden umfasst das Gebiet des Marktes Berchtesgaden.

Die Mittelschulen Berchtesgaden und Bischofswiesen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Berchtesgaden und Bischofswiesen umfasst das Gebiet der Märkte Berchtesgaden und Marktschellenberg, das Gebiet der Gemeinden Bischofswiesen, Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee.

6. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
6.a)	Mittelschule Bischofswiesen

Der Einzugsbereich der Mittelschule Bischofswiesen umfasst das Gebiet der Gemeinde Bischofswiesen.

Die Mittelschulen Berchtesgaden und Bischofswiesen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Berchtesgaden und Bischofswiesen umfasst das Gebiet der Märkte Berchtesgaden und Marktschellenberg, das Gebiet der Gemeinden Bischofswiesen, Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee.

6.b) Grundschule Bischofswiesen

Der Sprengel der Grundschule Bischofswiesen umfasst das Gebiet der Gemeinde Bischofswiesen.

7. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
7.a)	Grundschule Freilassing

Der Sprengel der Grundschule Freilassing umfasst das Gebiet der Stadt Freilassing.

7.b) Mittelschule Freilassing, an der Martin-Luther-Straße

Der Einzugsbereich der Mittelschule Freilassing, an der Martin-Luther-Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Freilassing.

Die Mittelschulen Mitterfelden in Ainring und Freilassing, an der Martin-Luther-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mitterfelden in Ainring und Freilassing, an der Martin-Luther-Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Freilassing sowie das Gebiet der Gemeinde Ainring.

8. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
8.a)	Mittelschule Laufen

Der Einzugsbereich der Mittelschule Laufen umfasst das Gebiet der Stadt Laufen sowie der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

Die Mittelschulen Laufen und Teisendorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Laufen und Teisendorf umfasst das Gebiet der Stadt Laufen, des Marktes Teisendorf und das Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

8.b) Grundschule Laufen

Der Sprengel der Grundschule Laufen umfasst das Gebiet der Stadt Laufen.

9. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
9.	Grundschule Marktschellenberg

Der Sprengel der Grundschule Marktschellenberg umfasst das Gebiet des Marktes Marktschellenberg sowie des gemeindefreien Gebietes Schellenberger Forst.

10. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.a) Mittelschule Piding-Anger

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Piding-Anger umfasst das Gebiet der Gemeinden Anger und Piding.

Die Mittelschulen Bad Reichenhall und Piding-Anger bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Reichenhall und Piding-Anger umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall sowie das Gebiet der Gemeinden Anger, Bayerisch Gmain, Piding und Schneizlreuth.

10.b) Grundschule Piding

Der Sprengel der Grundschule Piding umfasst das Gebiet der Gemeinde Piding.

11. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11. Grundschule Ramsau b.Berchtesgaden

Der Sprengel der Grundschule Ramsau b.Berchtesgaden umfasst das Gebiet der Gemeinde Ramsau b.Berchtesgaden

12. § 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12. Grundschule Saaldorf-Surheim

Der Sprengel der Grundschule Saaldorf-Surheim umfasst das Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

13. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13. Grundschule Schönau a.Königssee

Der Sprengel der Grundschule Schönau a.Königssee umfasst das Gebiet der Gemeinde Schönau a.Königssee.

14. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.a) Mittelschule Teisendorf

Der Einzugsbereich der Mittelschule Teisendorf umfasst das Gebiet des Marktes Teisendorf.

Die Mittelschulen Laufen und Teisendorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Laufen und Teisendorf umfasst das Gebiet der Stadt Laufen, des Marktes Teisendorf und das Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

14.b) Grundschule Neukirchen in Teisendorf

Der Sprengel der Grundschule Neukirchen in Teisendorf umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Achthal, Adligstadt, Atzlbach, Au, Bach, Fuchssteig, Gierstling, Graben, Grabenhäusl, Grub, Gschwend, Hinterleiten, Hinterloh, Hochhorn, Hörbering, Kendl, Krainwinkl, Loch, Mauerreuten, Mitterleiten, Mitterstatt, Mühlpoint, Neukirchen a.Teisenberg, Oberachthal, Oberreut, Point, Rainer, Reuter, Roll, Schnaidt, Schütz, Schwammgraben, Schwarzenberg, Spittenreut, Sprung, Stadl, Strußberg, Surbergbichl, Vorderleiten, Vorderloh, Wald, Weitwies, Wetzelsberg und Wildberg des Marktes Teisendorf sowie der Gemeindeteil Grünreit der Gemeinde Siegsdorf (Lkr. Traunstein).

14.c) Grundschule Oberteisendorf in Teisendorf

Der Sprengel der Grundschule Oberteisendorf in Teisendorf umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Allerberg, Aschau, Beilehen, Berg, Braunsreut, Breitenloh, Brunnenmeister, Bücheln, Buschachen, Doppeln, Ed, Eder, Endorf, Erlach, Feldel, Gabenstadt, Gastag, Geischberg, Geislehen, Gemachmühle, Goppling, Grafenberg, Gröben, Großrückstetten, Grübel, Hainbuch, Hammer, Haslach, Heigelsberg, Helmbichl, Helming, Hintereck, Hinterschnaitt, Hochmoos, Hochöd, Hof, Hoffholz, Holzhausen b.Teisendorf, Hunkling, Iglgeis, Kirchbichl, Kirchsteg, Kleinrückstetten, Klötzl, Knapper, Kolberstatt, Kressenberg, Lacken, Laming, Leiten, Lohen, Lohstampf, Marxöd, Mehring, Mittereck, Moosham, Mühlleiten, Mühwalten, Oberlehen, Obermoos, Oberstetten, Oberteisendorf, Oberwiesen, Osterloh, Ramstetten, Reut, Roidham, Rückstetten, Querchtfelden, Sagmeister, Schlinzger, Schloßried, Schmidleiten, Schnaitt, Seiberstadt, Solling, Spöck, Starz, Stidlhäusl, Stölln, Surmühl, Thalhausen, Thannbichl, Thumbberg, Trischlmauer, Unterstetten, Vordereck, Vorderkapell, Wagneröd, Wank, Weitmoos, Wieshäusl, Wolfhausen, Wolfgrub und Wonnau des Marktes Teisendorf.

14.d) Grundschule Weildorf in Teisendorf

Der Sprengel der Grundschule Weildorf in Teisendorf umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Mersberg, Arnolding, Eichham, Englham, Haag, Hörafig, Hubmühle, Kaltenbach, Kothbrünning, Kumpfmühle, Malzleiten, Moosleiten, Neulend, Oberhub, Oberndorf, Oberreut, Öd, Offenwang, Paradies, Patting, Reut, Schlacht, Seeleiten, Stockach, Stötten, Unterholzen und Weildorf des Marktes Teisendorf.

14.e) Grundschule Teisendorf

Der Sprengel der Grundschule Teisendorf umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Almeding, Babing, Burgstall,

Dandlhäusl, Dechantshof, Doppel, Egelham, Spannhausen, Freidling, Grubenhaus, Guggenberg, Gumperting, Hausmoning, Herrnlehen, Hub, Irlach, Kletzl, Knogl, Kühberg, Langhögl, Leitenbach, Linden, Lohwiesen, Luß, Moosen, Mühlfelden, Mühlreut, Niederreit, Obau, Oberreit, Oberstarz, Oberstraß, Oed, Pank, Point, Pom, Punschern, Reisach, Reit a. Berg, Roßdorf, Sankt Georgen, Schleifmühl, Schnellling, Schödling, Stegreuth, Stetten, Teisenberg, Teisendorf, Thal, Ufering, Wannersdorf, Warisloh, Weiher, Weiherhäusl, Wernersbichl, Wimm, Wimmern, Windbichl und Wörlach des Marktes Teisendorf.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, 6. März 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm als Ersatz der Sechszwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Vom 13. März 2013 44-5103-PAF-13-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 12. März 1979 (RABl OB S. 51), zuletzt geändert durch die Sechszwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 24. August 2011 (OBABl S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1. Grundschule Baar-Ebenhausen

Der Sprengel der Grundschule Baar-Ebenhausen umfasst das Gebiet der Gemeinde Baar-Ebenhausen.

2. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2. Grundschule Ernsgaden

Der Sprengel der Grundschule Ernsgaden umfasst das Gebiet der Gemeinde Ernsgaden, die Stadtteile Einberg und Ilmdorf der Stadt Geisenfeld, die Gemeindeteile Lindach, Rottmannshart und Westenhausen des Marktes Manching sowie den Stadtteil Knodorf der Stadt Vohburg a.d. Donau.

3. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.a) Grundschule Geisenfeld

Der Sprengel der Grundschule Geisenfeld umfasst das Gebiet der Stadt Geisenfeld ohne die Stadtteile Einberg und Ilmdorf.

3.b) Mittelschule Geisenfeld

Der Einzugsbereich der Mittelschule Geisenfeld umfasst das Gebiet der Stadt Geisenfeld und der Gemeinde Ernsgaden.

Die Mittelschulen Geisenfeld und Vohburg a.d. Donau sowie die Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Geisenfeld und Vohburg a.d. Donau sowie der Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, umfasst das Gebiet der Städte Geisenfeld und Vohburg a.d. Donau, des Marktes Manching und der Gemeinden Ernsgaden und Münchsmünster.

4. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4. Grundschule Gerolsbach

Der Sprengel der Grundschule Gerolsbach umfasst das Gebiet der Gemeinde Gerolsbach.

5. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.a) Grundschule Hohenwart

Der Sprengel der Grundschule Hohenwart umfasst das Gebiet des Marktes Hohenwart ohne die Gemeindeteile Ellenbach, Englmannsberg, Koppenbach, Loch, Rothof und Wolfshof;

dazu die Gemeindeteile Gadenhof, Hönighausen, Hohenried und Kaltenthal der Gemeinde Brunnen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen);
dazu die Gemeindeteile Schenkenau und Wangen der Gemeinde Waidhofen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen).

5.b) Mittelschule Hohenwart

Der Einzugsbereich der Mittelschule Hohenwart umfasst das Gebiet des Marktes Hohenwart sowie der Gemeinden Brunnen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen) und Waidhofen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen).

Die Mittelschulen Hohenwart und Reichertshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Hohenwart und Reichertshofen umfasst das Gebiet der Märkte Hohenwart und Reichertshofen sowie der Gemeinden Baar-Ebenhausen, Brunnen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen) und Waidhofen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen).

6. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6. Grundschule Ilmmünster

Der Sprengel der Grundschule Ilmmünster umfasst das Gebiet der Gemeinden Hettenshausen und Ilmmünster.

7. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7. Grundschule Jetzendorf

Der Sprengel der Grundschule Jetzendorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Jetzendorf und des Gemeindeteils Puch des Marktes Markt Indersdorf (Lkr. Dachau).

8. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.a) Grundschule Oberstimm in Manching

Der Sprengel der Grundschule Oberstimm in Manching umfasst das Gebiet des Marktes Manching westlich der Bundesautobahn A 9 München-Nürnberg.

8.b) Grundschule Manching, im Lindenkreuz

Der Sprengel der Grundschule Manching, im Lindenkreuz, umfasst das Gebiet des Marktes Manching östlich der Bundesautobahn A 9 München-Nürnberg ohne die Gemeindeteile Lindach, Rottmannshart und Westenhausen.

8.c) Mittelschule Manching, im Lindenkreuz

Der Einzugsbereich der Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, umfasst das Gebiet des Marktes Manching.

Die Mittelschulen Geisenfeld und Vohburg a.d. Donau sowie die Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Geisenfeld und Vohburg a.d. Donau sowie der Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, umfasst das Gebiet der Städte Geisenfeld und Vohburg a.d. Donau, des Marktes Manching und der Gemeinden Ernsgaden und Münchsmünster.

9. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

9. Grundschule Münchsmünster

Der Sprengel der Grundschule Münchsmünster umfasst das Gebiet der Gemeinde Münchsmünster und der Stadtteile Schwaig und Umbertshausen der Stadt Neustadt a.d. Donau (Lkr. Kelheim/Reg.-Bez. Niederbayern).

10. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.a) Grundschule Pfaffenhofen a.d. Ilm

Der Sprengel der Grundschule Pfaffenhofen a.d. Ilm umfasst das Gebiet des Stadtteils Pfaffenhofen a.d. Ilm der Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm innerhalb folgender Grenzen: Hohenwarter Straße (Mitte) – Radlberg (Mitte) – Schleiferbergsiedlung (Mitte) – König-Ludwig-Straße (Mitte) – Scheyerer Straße (Mitte) – Fußweg zur Hauptschule (Mitte) – Kapellenweg (Mitte) – Dr. Bergmeister-Straße (Mitte) – Luckhausstraße (Mitte) – Karl-Schwaiger-Straße (Mitte) – Geh- und Radweg zur Schrobenhausener Straße (Mitte) – Schrobenhausener Straße (Mitte) – Adolf-Rebl-Straße (Mitte) – Scheyerer Straße (Mitte) – Herzog-Ludwig-Straße (ganz zugehörig) – Königsberger Straße (Mitte) – Anton-Schranz-Straße (Mitte) – Hohenwarter Straße (Mitte).

10.b) Mittelschule Pfaffenhofen a.d. Ilm

Der Einzugsbereich der Mittelschule Pfaffenhofen a.d. Ilm umfasst das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm ohne die Stadtteile Fürholzen, Holzried und Schabenberg.

Die Mittelschulen Pfaffenhofen a.d. Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, die Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und die Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Pfaffenhofen a.d.Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, der Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und der Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern umfasst das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm, des Marktes Wolnzach und des Gemeindeteils Puch des Marktes Markt Indersdorf (Lkr. Dachau) und der Gemeinden Gerolsbach, Hettenshausen, Ilmmünster, Jetzendorf, Paunzhausen (Lkr. Freising), Pörnbach, Reichertshausen, Rohrbach, Scheyern und Schweitenkirchen.

10.c) Joseph-Maria-Lutz-Grundschule Pfaffenhofen a.d.Ilm

Der Sprengel der Joseph-Maria-Lutz-Grundschule Pfaffenhofen a.d.Ilm umfasst das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm ohne die Sprengel unter Nr. 10 Buchstabe a) und d) sowie ohne die Stadtteile Fürholzen, Holzried und Schabenberg.

10.d) Grundschule Niederscheyern in Pfaffenhofen a.d.Ilm

Der Sprengel der Grundschule Niederscheyern in Pfaffenhofen a.d.Ilm umfasst das Gebiet des Stadtteils Pfaffenhofen a.d.Ilm der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm innerhalb folgender Grenzen:

Scheyerer Straße (Mitte) – Anton-Schranz-Straße (Mitte) – Königsberger Straße (Mitte) – Herzog-Ludwig-Straße (nicht zugehörig) – Scheyerer Straße (Mitte) – Adolf-Rebl-Straße (Mitte) – Niederscheyerer Straße ab Haus-Nr. 32 bzw. 47 – Schrobenhausener Straße (Mitte) – Krankenhausstraße (Mitte, Kreiskrankenhaus) bis Stadtgrenze – Stadtgrenze nach Westen und Norden bis zur Scheyerer Straße (Mitte); dazu die Stadtteile Affalterbach, Altkaslehen, Angkofen, Bachappen, Berghof, Brunnhof, Buchhof, Doderhof, Ebenhof, Eberstetten, Eckersberg, Ehrenberg, Einödshof, Eja, Eutenhofen, Förbach, Frechmühle, Gittenbach, Göbelsbach, Griesbach, Grubhof, Gumpersdorf, Gundamsried, Haimpertshofen, Heißmanning, Höflmaier, Kienhöfe, Kleineberhof, Kleinreichertshofen, Köglhaus, Köhlhof, Kreuzmühle, Kuglhof, Langenwiesen, Menzenbach, Menzenpriel, Niederscheyern, Pallertshausen, Pernzhof, Radlhöfe, Riedhof, Seugen, Siebenecken, Siebeneichmühle, Straßhof, Streitdorf, Sulzbach, Tegernbach, Uttenhofen, Walkersbach, Wasenstatt, Weihern, Weingarten, Weyern, Wolfsberg, Zierlmühle und Zweckhof der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm.

11. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11.a) Grundschule Reichertshausen

Der Sprengel der Grundschule Reichertshausen umfasst das Gebiet der Gemeinde Reichertshausen.

11.b) Mittelschule Reichertshausen

Der Einzugsbereich der Mittelschule Reichertshausen umfasst das Gebiet der Gemeinden Hettenshausen, Ilmmünster, Jetzendorf und Reichertshausen sowie des Gemeindeteils Puch des Marktes Markt Indersdorf (Lkr. Dachau).

Die Mittelschulen Pfaffenhofen a.d.Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, die Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und die Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Pfaffenhofen a.d.Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, der Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und der Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern umfasst das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm, des Marktes Wolnzach und des Gemeindeteils Puch des Marktes Markt Indersdorf (Lkr. Dachau) und der Gemeinden Gerolsbach, Hettenshausen, Ilmmünster, Jetzendorf, Paunzhausen (Lkr. Freising), Pörnbach, Reichertshausen, Rohrbach, Scheyern und Schweitenkirchen.

12. § 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12.a) Grundschule Reichertshofen

Der Sprengel der Grundschule Reichertshofen umfasst das Gebiet des Marktes Reichertshofen ohne die Gemeindeteile Agelsberg, Au a.Aign, Dörfel, Hög, Langenbruck, Ronnweg, Sankt Kastl, Stöffel und Winden a.Aign.

12.b) Mittelschule Reichertshofen

Der Einzugsbereich der Mittelschule Reichertshofen umfasst das Gebiet des Marktes Reichertshofen und der Gemeinde Baar-Ebenhausen.

Die Mittelschulen Hohenwart und Reichertshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Hohenwart und Reichertshofen umfasst das Gebiet der Märkte Hohenwart und Reichertshofen sowie der Gemeinden Baar-Ebenhausen, Brunnen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen) und Waidhofen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen).

12.c) Grundschule Langenbruck in Reichertshofen

Der Sprengel der Grundschule Langenbruck in Reichertshofen umfasst die Gemeindeteile Agelsberg, Au a.Aign, Dörfel, Hög, Langenbruck, Ronnweg, Sankt Kastl, Stöffel und Winden a.Aign des Marktes Reichertshofen sowie die Gemeinde Pörnbach.

13. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13.a) Landrat-von-Koch-Grundschule Rohrbach

Der Sprengel der Landrat-von-Koch-Grundschule Rohrbach umfasst das Gebiet der Gemeinde Rohrbach.

13.b) Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach

Der Einzugsbereich der Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach umfasst das Gebiet der Gemeinden Rohrbach und Pörnbach.

Die Mittelschulen Pfaffenhofen a.d.Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, die Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und die Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Pfaffenhofen a.d.Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, der Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und der Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern umfasst das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm, des Marktes Wolnzach und des Gemeindeteils Puch des Marktes Markt Indersdorf (Lkr. Dachau) und der Gemeinden Gerolsbach, Hettenshausen, Ilmmünster, Jetzendorf, Paunzhausen (Lkr. Freising), Pörnbach, Reichertshausen, Rohrbach, Scheyern und Schweitenkirchen.

14. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.a) Grundschule Scheyern

Der Sprengel der Grundschule Scheyern umfasst das Gebiet der Gemeinde Scheyern sowie der Stadtteile Fürholzen, Holzried und Schabenberg der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm.

14.b) Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern

Der Einzugsbereich der Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern umfasst das Gebiet der Gemeinden Scheyern und Gerolsbach sowie der Stadtteile Fürholzen, Holzried und Schabenberg der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Die Mittelschulen Pfaffenhofen a.d.Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, die Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und die Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Pfaffenhofen a.d.Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen

und Wolnzach, der Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und der Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern umfasst das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm, des Marktes Wolnzach und des Gemeindeteils Puch des Marktes Markt Indersdorf (Lkr. Dachau) und der Gemeinden Gerolsbach, Hettenshausen, Ilmmünster, Jetzendorf, Paunzhausen (Lkr. Freising), Pörnbach, Reichertshausen, Rohrbach, Scheyern und Schweitenkirchen.

15. § 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

15.a) Grundschule Schweitenkirchen-Paunzhausen

Der Sprengel der Grundschule Schweitenkirchen-Paunzhausen umfasst das Gebiet der Gemeinden Paunzhausen (Lkr. Freising) und Schweitenkirchen.

15.b) Mittelschule Schweitenkirchen-Paunzhausen

Der Einzugsbereich der Mittelschule Schweitenkirchen-Paunzhausen umfasst das Gebiet der Gemeinden Paunzhausen (Lkr. Freising) und Schweitenkirchen.

Die Mittelschulen Pfaffenhofen a.d.Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, die Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und die Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Pfaffenhofen a.d.Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, der Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und der Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern umfasst das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm, des Marktes Wolnzach und des Gemeindeteils Puch des Marktes Markt Indersdorf (Lkr. Dachau) und der Gemeinden Gerolsbach, Hettenshausen, Ilmmünster, Jetzendorf, Paunzhausen (Lkr. Freising), Pörnbach, Reichertshausen, Rohrbach, Scheyern und Schweitenkirchen.

16. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16.a) Grundschule Vohburg a.d.Donau

Der Sprengel der Grundschule Vohburg a.d.Donau umfasst das Gebiet der Stadt Vohburg a.d.Donau ohne den Stadtteil Knodorf.

16.b) Mittelschule Vohburg a.d.Donau

Der Einzugsbereich der Mittelschule Vohburg a.d.Donau umfasst das Gebiet der Stadt Vohburg a.d.Donau und der Gemeinde Münchsmünster.

Die Mittelschulen Geisenfeld und Vohburg a.d.Donau sowie die Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Geisenfeld und Vohburg a.d.Donau sowie der Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, umfasst das Gebiet der Städte Geisenfeld und Vohburg a.d.Donau, des Marktes Manching und der Gemeinden Ernsgaden und Münchsmünster.

17. § 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

17.a) Grundschule Wolnzach

Der Sprengel der Grundschule Wolnzach umfasst das Gebiet des Marktes Wolnzach.

17.b) Mittelschule Wolnzach

Der Einzugsbereich der Mittelschule Wolnzach umfasst das Gebiet des Marktes Wolnzach.

Die Mittelschulen Pfaffenhofen a.d.Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, die Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und die Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Pfaffenhofen a.d.Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, der Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und der Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern umfasst das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm, des Marktes Wolnzach und des Gemeindeteils Puch des Marktes Markt Indersdorf (Lkr. Dachau) und der Gemeinden Gerolsbach, Hettenshausen, Ilmmünster, Jetzendorf, Paunzhausen (Lkr. Freising), Pörnbach, Reichertshausen, Rohrbach, Scheyern und Schweitenkirchen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, 13. März 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans München; Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen Vorranggebiet (VR) Kies 7836/1 in Aschheim

Der Regionale Planungsverband München hat eine Änderung seines Beschlusses zur Fortschreibung „Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen – 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen – Vorranggebiet Kies 7836/1“ beschlossen. Gemäß Art. 16 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 Ziffer 1 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) wird der Entwurf dieser Änderung bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) und beim Landratsamt München (81539 München, Frankenthaler Straße 5, Zimmer F101) **bis 15. April 2013** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Entwurf in das Internet eingestellt (www.region-muenchen.com; Stichwort: Aktuell). Die Frist zur Stellungnahme ist gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 4 BayLplG verkürzt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht gemäß Art. 16 Abs. 2 und 5 BayLplG die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Arnulfstraße 60, 80335 München. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 6. März 2013
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu
Geschäftsführer

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund des Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 134.100 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 72.500 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 1. Januar 2012 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Traunstein, 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer 017, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

Traunstein, 21. Februar 2013
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hermann Steinmaßl
Landrat, Verbandsvorsitzender